

In allen die Ausübung der Aufsicht auf das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Dingen verkehren sie unmittelbar mit den Polizeibehörden.

§ 7. Die Mischämter führen im Siegel, je nachdem sie Königliche oder städtische sind, das Königliche oder städtische Wappen mit der Umschrift:

Mischamt zu

Der Stempel der Mischämter besteht aber stets aus einer Krone und dem darunter gesetzten ersten oder nach Befinden den beiden ersten Buchstaben des Ortsnamens. Ganz kleine Gegenstände werden nur mit der Krone gestempelt.

§ 8. Der Geschäftskreis der Mischämter erstreckt sich nicht auf einen bestimmten Bezirk, sie haben vielmehr ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers oder den Sitz der Behörden

1) alle ihnen zur Prüfung und Stempelung überbrachten Maaße, Gewichte und Waagen, soweit sie nach ihrer Beschaffenheit in Gemäßheit der Bestimmungen der Mischordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, und nicht zu den nach § 3 sub 5 der Normalaichungscommission ausschließlich vorbehaltenen Gegenständen gehören, durch Vergleichung mit den ihnen von der Normalaichungscommission übergebenen Normalen nach Vorschrift der Mischordnung zu aichen und zu stempeln;

2) auf Requisition der Polizeibehörden die erforderlichen Untersuchungen von Gewichten, Maaßen und Waagen auf ihre Richtigkeit vorzunehmen.

Den Mischämtern steht ferner frei:

3) der Verkauf geaichter und gestempelter Gewichte, Maaße und Waagen für eigene Rechnung nach bekannt zu machenden Preiscouranten;

4) die Untersuchung nicht stempelpflichtiger aber nach Größe und Eintheilung unter die Bestimmungen des Gesetzes fallender Gewichte und Maaße, sowie von Schnell- und Brückenwaagen, auf ihre Richtigkeit und die Ausstellung von Zeugnissen über den Befund.

§ 9. Die Normalaichungscommission und die Mischämter, letztere mögen Königliche oder städtische sein, expediren stempelfrei und genießen im Verkehre unter einander und mit Behörden der Portofreiheit in dem für Königliche Behörden überhaupt bestehenden Umfange.

Für das Aichen und Stempeln haben dieselben nur die in der Mischordnung und der derselben beigegebenen Taxe bestimmten Gebühren — beziehentlich Reisekosten, Diäten und Verläge zu erheben, für andere Geschäfte nach den allgemeinen Vorschriften zu liquidiren, soweit nicht kostenfreie Erledigung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 10. Die speciellen Vorschriften über die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder und über die Ausführung der vorkommenden Geschäfte sind für die Normalaichungscommission sowohl als für die Mischämter in der, gegenwärtiger Verordnung beigelegten

Mischordnung

enthalten.